



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 12. Sitzung am 17. März 2016 beschlossen:

Beweisbeschlüsse SN-30

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag durch

Beiziehung

1. sämtlicher Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, bei der
 - den verfahrensführenden Polizeibehörden beziehungsweise bei
 - der verfahrensführenden Staatsanwaltschaft des Freistaats Sachsen entstanden oder in Gewahrsam genommen worden sind im Zusammenhang mit der Bearbeitung der unter der Tagebuchnummer 9/00/515120 vom Dezernat 512 des Landeskriminalamtes Sachsen¹ vermerkten Anzeige wegen Strafvereitelung,

2. der Beschuldigtenvernehmung vom 13.10.1999 des Herrn Ralf Marschner in dem Verfahren der Staatsanwaltschaft Chemnitz mit dem Aktenzeichen 700 Js 44805/99²

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über die Staatskanzlei des Freistaates Sachsen bei der jeweils zuständigen obersten Landesbehörde.

Clemens Binninger, MdB

¹ Vergleiche MAT A TH-1/22, paginiert 32

² Vergleiche MAT A GBA-14e, Blatt 146